

Der Vorstand des Thüringer Fußballverbandes hat folgende Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen des TFV mit Wirkung vom 01.07.2013 beschlossen:

SPIELORDNUNG

§ 2 Spielausschuss

Ziffer 5

Der Vorsitzende des Spielausschusses vertritt den Staffelleiter in seinen Aufgaben entsprechend des § 2 der Spielordnung.

§ 6 Spiel- und Altersklasseneinteilung

Ziffer 3

- (1) A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet und die von der TFV - Passstelle eine Gastspielerlaubnis erhalten haben, können in Männermannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass die Gastspielerlaubnis erlischt. Der Einsatz in Männermannschaften des Vereins, für den die Gastspielerlaubnis besteht, ist nicht zulässig.
- (2) B- und C-Juniorinnen, die das 15. Lebensjahr (ab dem 01.07.2014 – 16. Lebensjahr) vollendet und die von der TFV - Passstelle eine Gastspielerlaubnis erhalten haben, können unter Beachtung von § 18, 1.4., Ziffer 1, der SpO in Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass die Gastspielerlaubnis erlischt. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den die Gastspielerlaubnis besteht, ist nicht zulässig.
- (3) Im Spieljahr 2013/14 erhalten alle Spielerinnen unter 16 Jahren, die bereits im Spieljahr 2012/13 eine Ausnahmegenehmigung zum Einsatz in Frauenmannschaften besitzen, weiterhin Spielrecht. Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich.

Neue Ausnahmegenehmigungen werden für das Spieljahr 2013/14 nur für Spielerinnen des Jahrganges 1998 erteilt.

Diese Festlegung gilt für alle auf Kreis- und Landesebene spielenden Mannschaften.

Ziffer 4, Zweitspielrecht

Der TFV kann zur Förderung des Spielbetriebs in seinen Spielklassen ein Zweitspielrecht zulassen, um Spielmöglichkeiten für Studenten, Auszubildende und Berufspendler und vergleichbare Personengruppen zu schaffen. Ein Zweitspielrecht ist durch den Spieler beim zuständigen Mitgliedsverband zu beantragen und muss durch entsprechende Nachweise begründet werden. Das Zweitspielrecht kann jeweils nur für eine Spielzeit erteilt werden. Ein Zweitspielrecht kann lediglich in unteren Spielklassen bis einschließlich der Kreisoberliga erteilt werden.

Der TFV hat dazu Durchführungsbestimmungen erlassen (siehe Anlage 3 zur SpO).

Ziffer 7

Im Männer- und Frauen-Spielbetrieb ist die Bildung von Spielgemeinschaften von zwei Vereinen möglich. Für den Breitensportbereich können individuelle Regelungen getroffen werden.

§ 10 Auf- und Abstieg

Ziffer 5

Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen bis spätestens 31. März des Spieljahres dem zuständigen Spielausschuss eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Das Aufstiegsrecht geht, analog Ziffer 4 (3), automatisch auf nächstfolgende Mannschaften der betreffenden Staffel über, sofern diese Mannschaften höchstens drei Tabellenplätze hinter dem frei gewordenen Aufstiegsplatz liegen.

§ 17 Freundschaftsspiele und Turniere

Ziffer 6

Über Freundschaftsspiele und von den Vereinen organisierte Hallenturniere, sind die dafür zuständigen Spielausschüsse, entsprechend den von ihnen getroffenen Festlegungen, zu informieren.

Ziffer 7

Regelungen für Pflichtspiele über Verwendung des DFBnet (Spielbericht / Ergebnismeldung / Einsendung Papierspielbericht an Heimmannschaftsstaffelleiter) gelten auch für Freundschaftsspiele und Turniere.

Bei Feldverweisen in Freundschaftsspielen und Turnieren ist durch den betreffenden Verein der Staffelleiter der betreffenden Mannschaft innerhalb von drei Tagen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 19 Wechsel innerhalb eines Vereins

Ziffer 7

(2)

- a) A-Junioren können nur unter Beachtung der Vorgaben, entsprechend Anlage 5 der SpO, im Männerbereich eingesetzt werden.
- b) B- und C - Juniorinnen, die das 15. Lebensjahr (ab dem 01.07.2014 – 16. Lebensjahr) vollendet haben, können in Frauenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden. Der Passstelle des TFV sind dazu die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und die Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes vor dem Spieltag durch die Vereine zuzustellen.

§ 21 Verwarnungen

Ziffer 4

Es ist nicht möglich, in einem Pflichtspiel mehrere parallel angefallene Sperren zeitgleich abzugelten. Zwei parallel und getrennt voneinander angefallene Sperrstrafen nach X. gelber Karte bzw. nach Feldverweis nach 2 Verwarnungen, gelten vorrangig im jeweiligen Wettbewerb. Eine Sperre nach Feldverweis aus § 22 beginnt mit Ablauf der automatischen Sperre aus § 21 Ziffer 1 oder 2.

Anlage 2 zur SpO:

Grundsätze und Empfehlungen bei der Bildung von Spielgemeinschaften im Erwachsenenbereich (Männer und Frauen)

A. Grundsätze

- (1) Spielgemeinschaften dienen dazu, Vereinen/Abteilungen im Fall eines nachgewiesenen Spielermangels die Fortsetzung des Spielbetriebes zu ermöglichen. Spielgemeinschaften mit dem ausschließlichen Ziel der sportlichen Leistungssteigerung oder des Aufstiegs in eine höhere Spielklasse sind nicht zu genehmigen. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine/Abteilungen bleiben bestehen. Die Spieler bleiben Mitglieder dieser Vereine/Abteilungen.
- (2) Spielgemeinschaften sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden. Für die Genehmigung von Anträgen auf Bildung von Spielgemeinschaften ist der jeweilige KFA zuständig. Er entscheidet über bis zum 31.05. für das kommende Spieljahr vorliegende Anträge. Später eingehende Anträge werden kostenpflichtig (25,00 €) vom zuständigen KFA bzw. dem Spielausschuss des TFV entschieden, in deren Spielklasse die Spielgemeinschaft in der kommenden Spielserie am Spielbetrieb teilnimmt.
- (3) Eine Genehmigung wird nur für ein Spieljahr erteilt.
- (4) Die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft beginnt in der Regel zum 01. Juli des neuen Spieljahres nach Genehmigung durch den KFA. Der Bescheid ist dem sportrechtlich haftenden Verein bis zum 30.06. zuzustellen. Eine Kopie aller Genehmigungen ist durch den KFA der Geschäftsstelle des Thüringer Fußball-Verbandes ebenfalls bis zum 30.06. zuzustellen.
- (5) Neu gebildete Spielgemeinschaften werden in der Regel auf Kreisebene in der untersten Spielklasse des Kreises eingegliedert. Sind Vereine, die eine Spielgemeinschaft bilden in höheren Spielklassen (Land) sportlich qualifiziert, entscheiden auf Antrag die zuständigen Spielausschüsse über die Zuordnung zu den Spielklassen.
- (6) An einer Spielgemeinschaft können nicht mehr als zwei Vereine beteiligt sein. Ausnahmen werden nicht zugelassen.
- (7) Mit der Beantragung ist zu regeln, welcher Verein im Falle der Auflösung der Spielgemeinschaft das Spielrecht der Spielgemeinschaft in der jeweiligen Spielklasse erhält. Spieler von Spielgemeinschaften sind beim Wechsel in andere Mannschaften/Altersklassen außerhalb der Spielgemeinschaft nur für den Verein spielberechtigt, für den die Spielberechtigung erteilt ist.
- (8) Der Antrag/Meldebogen ist für jede Mannschaft einzeln an den zuständigen KFA zu richten. Die Bezeichnung der Spielgemeinschaft (SG) muss grundsätzlich die Vereins- bzw. Ortsnamen enthalten. Sollte der sportrechtlich haftende Verein der Spielgemeinschaft im regulären Vereinsnamen bereits als SG bezeichnet sein, so wird die Spielgemeinschaft zusätzlich mit dem Kürzel SpG geführt. Der im Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft benannte erste Verein ist federführend und sportrechtlich haftend für die Spielgemeinschaft und allein verantwortlich (auch finanziell) gegenüber den Organen des Thüringer Fußball-Verbandes. In den amtlichen Spielplänen (DFBnet / Ansetzungsheft) wird nur der sportrechtlich haftende Verein genannt. Für jeden Antrag wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € durch den zuständigen KFA erhoben. Dem Antrag ist eine Liste sämtlicher Spieler, die eine Spielberechtigung in der betreffenden Mannschaft für die Vereine besitzen, beizufügen. Die Liste muss Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Vereinszugehörigkeit der Spieler enthalten. Die Angaben des Vereins über die ihm zur Verfügung stehenden Spieler können anhand der Passunterlagen durch die Geschäftsstelle des Thüringer Fußball-Verbandes überprüft werden.

- (9) Einsprüche gegen die Entscheidung des betreffenden KFA sind spätestens sieben Tage nach der Zustellung an den Verbandsspielausschuss zu richten. Über Beschwerden gegen die Beschlüsse des Verbandsspielausschusses entscheidet das Erweiterte Präsidium des Thüringer Fußball-Verbandes endgültig.
- (10) Soweit eine Spielgemeinschaft im Genehmigungsverfahren mit Auflagen belegt wird, hat der zuständige Spielausschuss deren Erfüllung zu überwachen. Verstöße sind dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses anzuzeigen.
- (11) Unrichtige Angaben in Anträgen auf Genehmigung von Spielgemeinschaften und Verstöße gegen die vom TFV erlassenen Ausführungsbestimmungen für Spielgemeinschaften können mit einer Geldstrafe bis zu 500,00 € geahndet werden. Im Wiederholungsfall oder in besonders schweren Fällen kann auf Punktabzug erkannt werden (siehe § 43 (12) der RuVO).

B. Auf- und Abstieg

- (1) Bei Erringung eines aufstiegsberechtigten Platzes in einer Spielklasse kann nur die Spielgemeinschaft das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Der aufgestiegenen Spielgemeinschaft wird automatisch die Genehmigung für das nächste Spieljahr erteilt.
- (2) Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch die Auflösung der Abstieg nicht umgangen werden.
- (3) Steigt eine Spielgemeinschaft ab und die Auflösung der Spielgemeinschaft ist unvermeidbar, dann gehen die Spielklassen auf den Verein über, der die sportrechtliche Verantwortung wahrgenommen hat. Abweichungen sind nur im Einvernehmen beider Vereine möglich.
- (4) Kein Verein/Abteilung hat das Recht, eine Mannschaft der Spielgemeinschaft zurückzuziehen. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 14, Ziffer 4 (3), SpO, geahndet.

Anlage 5 zur SpO

1. Junioren dürfen grundsätzlich nicht ohne Sonderspielrecht im Männerbereich zum Einsatz kommen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Junioren nicht spielberechtigt. Die Vereine bzw. Tochtergesellschaften tragen dann die spieltechnischen Folgen nach den Vorschriften der Spielordnung. Außerdem werden die betreffenden Vereine und Tochtergesellschaften bestraft. Gegen die Junioren können Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.
2. A – Juniorenspieler des älteren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag 1. Januar), kann eine Spielberechtigung für alle Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen.
3. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A – Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateurm Mannschaft möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateurm Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene (3. Amateurspielklasse) angehört. Dies gilt jedoch nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder einer Auswahl des TFV angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum, gemäß § 7 b der DFB – Jugendordnung, besitzen.

Besteht für A – Junioren des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen mit Zustimmung des TFV – Jugendausschusses eine Spielerlaubnis für eine Amateurm Mannschaft erteilt werden.

Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaft oder Gastspielgenehmigung eröffnet ist.

Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.

4. Voraussetzung für die Erteilung einer Spielberechtigung nach Ziffer (2) und (3) sind:

- schriftlicher Antrag des Vereins
- schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters
- Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes
- Vorlage des Spielerpasses
- Bei A – Junioren des jüngeren Jahrganges (im Fall von Ziffer 1 – aus Gründen der Talentförderung) zusätzlich die Auswahlberufung durch den DFB, TFV

Sie verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die A – Junioren ihres Vereins.

5. Die Spielberechtigung für diese A – Junioren (lt. Ziffer 1 bis 3) erteilt unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen die Geschäftsstelle des TFV. Dies gilt auch für Mannschaften oberhalb der Verbandsliga im Amateurbereich.

6. Bei Einsatz von Spielern mit der Spielberechtigung gemäß Ziffer (1 bis 3) in Herrenmannschaften seines Vereins darf kein A – Juniorenspiel abgesetzt werden.

Schiedsrichter-Ordnung

Die §§ 13 bis 15 der Schiedsrichterordnung (SRO) werden ersatzlos gestrichen und in § 17 der RuVO integriert.

IX. JUGENDSCHIEDSRICHTER

§ 13

- (1) Jugendschiedsrichter ist, wer nach erfolgreicher Schiedsrichterausbildung und -prüfung das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Jugendschiedsrichter dürfen nur mit der Spielleitung von Jugendspielen beauftragt werden. Ab 14 Jahren können sie jedoch mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und bei entsprechender Eignung als Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten im Erwachsenenbereich herangezogen werden.
- (3) Zu Beginn des Spieljahres, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden, werden die Jugendschiedsrichter ohne weitere Prüfung von den KSA als Senioren-Schiedsrichter übernommen.
- (4) Anerkannte Jugendschiedsrichter erhalten vom TFV den gleichen Schiedsrichterausweis, wie Senioren-Schiedsrichter.

X. INKRAFTTRETEN

§ 14

Die Schiedsrichterordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Schiedsrichterordnung außer Kraft.

Finanzordnung

§ 6 Einnahmen

5.7	Schiedsrichterausbildungsgebühren je Teilnehmer	20 €
5.8	Neuaufnahme von Vereinen	100 €
5.9	Genehmigung von Spielgemeinschaften	5 €
5.10	Mahngebühren und Fristen	
	1. Mahnung	10 €
	ab 10 Tage nach Fälligkeit	
5.11	Gebühren für Spielverlegungen	
	a) Verbandsliga / Landesklasse Männer	40 €
	b) Verbandsliga / Landesklasse Frauen	30 €
	c) Verbandsliga Nachwuchs	20 €
	d) Kreisoberliga	25 €
	e) Kreisliga / Kreisklassen	20 €
	f) Nachwuchs und Frauen im Kreis	10 €
5.12	Gebühren für kostenpflichtige Spielbeobachtungen	
	Verbandsliga / Landesklasse / Landespokal	30 €
	Kreisoberliga, -liga, -klasse / Kreispokal	15 €
	jeweils zzgl. Fahrkosten gem. §9 (1) bis (3)	
5.13	Gebühren für fehlende Schiedsrichter gemäß SpO	
	(je fehlendem SR, Basis: spielklassenhöchste Mannschaft im Verein)	
	3. Liga / Regionalliga / Oberliga	300 €
	Verbandsliga / Landesklasse	250 €
	Kreisoberliga	200 €
	Kreisliga / Kreisklasse	150 €

Alle Gebühren lt. 5.6 bis 5.13 sind Bruttobeträge, die im Fall einer künftigen Umsatzsteuerpflicht die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

(6) Medienpauschale

Die Kosten für den Bezug des Fußballmagazins und die Nutzung der elektronischen Postfächer sind mit der Medienpauschale abgegolten. Zu dieser Zahlung sind die Vereine verpflichtet. Die Höhe des Betrages ist in Abhängigkeit der Spielklassen im Erwachsenenbereich, unter Bewertung der Spielklassen höchsten Mannschaft des Vereins, wie folgt festgelegt:

- Männer: Landesklasse und höher Frauen: Oberhalb Verbandsliga (incl. 4 Exemplare Fußballmagazin)	70 €
- Männer: Kreisoberliga (incl. 3 Exemplare Fußballmagazin)	55 €
- Männer: Kreisliga, -klasse Frauen: KFA / TFV (incl. 2 Exemplare Fußballmagazin)	40 €
- Freizeitvereine: (incl. 1 Exemplar Fußballmagazin)	20 €

Die Beträge sind Bruttobeträge inkl. Mehrwertsteuer. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung durch den TFV.

Anlage: Spesenordnung für Schiedsrichter, SR-Assistenten, Turnierleitungen und Beobachter

(4) Turniere (Sportplatz / Halle) für alle Spiel- und Altersklassen	
Bis vier Stunden Dauer der Veranstaltung	23 €
Länger als vier Stunden, jedoch weniger als sechs Stunden Dauer der Veranstaltung	28 €
Ab sechs Stunden Dauer der Veranstaltung	35 €

§ 9 Erstattung von Auslagen

(3) Fahrtkosten

- 3.1. Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel inkl. Stadtverkehre werden für den Kürzesten oder zweckmäßigsten Reiseweg erstattet:
Für Fahrten mit der Bahn über 100 km für eine Wegstrecke (Hin- und Rückfahrt dürfen nicht zusammengezogen werden) werden die Fahrtkosten der 1. Wagenklasse erstattet.
Fahrpreisermäßigungen und Sonntagsrückfahrkarten sind dabei zu nutzen. Fahrkartenvorlage als Kostennachweis ist stets nötig.

§ 13 Gastspielerlaubnis im Nachwuchsbereich

Ziffer 8

- a) A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet und die von der TFV - Passstelle eine Gastspielerlaubnis erhalten haben, können in Männermannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass die Gastspielerlaubnis erlischt. Der Einsatz in Männermannschaften des Vereins, für den die Gastspielerlaubnis besteht, ist nicht zulässig.
- b) B- und C - Juniorinnen, die das 15. Lebensjahr (ab dem 01.07.2014 – 16. Lebensjahr) vollendet und die von der TFV - Passstelle eine Gastspielerlaubnis erhalten haben, können unter Beachtung von § 18, 1.4., Ziffer 1, der SpO in Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass die Gastspielerlaubnis erlischt. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den die Gastspielerlaubnis besteht, ist nicht zulässig.

Jugendordnung

§ 7 Altersklasseneinteilung

(1) Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

A - Junioren /A - Juniorinnen (U18/U19):

A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. Für den Einsatz im Männerbereich gelten die in Anlage 5 (SpO) erlassenen Bestimmungen.

Anlage 1: Ausführungsbestimmungen zur Bildung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften

A. Grundsätze

- (9) Die länderübergreifende Bildung von Nachwuchs-Spielgemeinschaften bedarf der Genehmigung der beteiligten Mitgliedsverbände des DFB. Im TFV erteilt das Erweiterte Präsidium diese Genehmigung. Sie sind zunächst vom zuständigen KFA zu befürworten und danach dem Erweiterten Präsidium über den Verbandsjugendausschuss zuzuleiten.

B. Antrags- und Genehmigungsverfahren

- (1) Der Antrag/Meldebogen ist für jede Altersklasse einzeln an den Vorsitzenden des Jugendausschusses des zuständigen KFA zu richten. Die Bezeichnung der Spielgemeinschaft (SG) muss grundsätzlich die Vereins- bzw. Ortsnamen enthalten. Sollte der sportrechtlich haftende Verein der Spielgemeinschaft im regulären Vereinsnamen bereits als SG geführt werden, so kann die Spielgemeinschaft auch mit dem Kürzel SpG beantragt werden. Der im Antrag/Meldebogen auf Bildung einer Nachwuchs-Spielgemeinschaft benannte erste Verein ist federführend und sportrechtlich haftend für die Nachwuchs-Spielgemeinschaft und allein verantwortlich (auch finanziell) gegenüber den Organen des Thüringer Fußball-Verbandes. In den amtlichen Spielplänen (DFBnet / Ansetzungsheft) wird nur der sportrechtlich haftende Verein genannt.